Amtliches Verkündblatt

der Gemeinde Lautenbach

Nationalpark|Region Schwarzwald

59. Jahrgang | Freitag, 27. März 2020 | Nummer 13

Berührt HERZEN nicht Hände

NACHBARSCHAFTSHILFE
Neigbourhood help
Pomoć iz susjedstva
Соседская помощь
Aide au voisinage
Mahalle yardımı
Aiuto di vicinato
الجوار مساعدة

Liebe Nachbarn,

gerade jetzt sind Menschen in unserer Gemeinde und im Renchtal auf die Hilfe ihrer Mitmenschen angewiesen. Deshalb möchten wir älteren Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen oder Immunschwäche helfen, gesund zu bleiben. Ebenso möchten wir Menschen unterstützen, die in Quarantäne sind. Gerne dürfen Sie diesen Flyer nutzen um uns ihre Hilfsgesuche oder –angebote mitzuteilen.

Ich benötige		Ich biete
☐	Einkäufe im Supermarkt	☐
☐	Einkäufe in der Drogerie oder Apotheke	☐
☐	andere Besorgungen: _____	☐
☐	mit dem Hund Gassi gehen	☐
☐	Kinderbetreuung	☐
☐	ein aufmunterndes Telefonat	☐
☐	einen aufmunternden Brief	☐
☐	etwas anderes: _____	☐

Wie man mich erreichen kann:
(Name, Anschrift, E-Mail, Telefon, etc.)

_____

Ein kleines Team sammelt und koordiniert alle Hilfsgesuche und -angebote. Bitte kontaktieren Sie uns

- telefonisch 07802/9259-0 (Gemeinde Lautenbach)
- telefonisch 0176/64136820
- per Fax 07802/925959
- per E-Mail nbh.renchtal@gmail.com
- unter https://www.facebook.com/groups/257129031948944/
- per Einwurf in den Briefkasten der Gemeinde Lautenbach

Gemeinsam, solidarisch, mitfühlend und hilfsbereit stehen wir diese Zeit durch! Lassen Sie uns beweisen, wie stark wir sind, wenn wir zusammenhalten! Wir bitten darum, besonders betroffenen Menschen zu helfen. Mit Ihrer Hilfe leisten Sie einen wichtigen Beitrag, um die durch die Corona-Pandemie drohende Gefährdung zu reduzieren. Achten Sie auf sich!

© S. Ganter

Unterstützung während der Corona-Zeit

Aktuell kann es jeden von uns treffen. Plötzlich krank oder unter Quarantäne gestellt. Die Kinder müssen betreut werden, obwohl man selbst zur Arbeit muss. Der Hund sollte mal an die frische Luft, Medikamente aus der Apotheke abgeholt werden, ein kleiner Einkauf steht an. Angehörige einer Risikogruppe, für die der Weg in den Supermarkt zu gefährlich wird? In dieser Zeit brauchen wir eines ganz besonders: Solidarität. Im Renchtal hat sich ein Netzwerk aus Freiwilligen gebildet, das gerne hilft und unterstützt, wenn es gewünscht und notwendig wird. Gemeinschaftssinn und Nächstenliebe, statt Egoismus, Einzelgängertum und Panikmache.

Wir wollen füreinander da sein! Jeder ist hier herzlich dazu eingeladen, Hilfe für sich oder andere zu suchen - und selbst Hilfe anzubieten!

Flyer auch auf der Homepage der Gemeinde unter Aktuelles

Notdienste

Notrufe

Polizei-Notruf	**110**
Feuerwehr-Notruf	**112**
Rettungsdienst / Notarzt	**112**
Krankentransport	**0781/19222**
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	**116117**
Hochwasserpegel Rench	**0 78 02 / 46 75**

Energie-Service

Syna GmbH stromausfall.de	**0800/7962787**

Krankenhaus

Ortenauklinikum Achern-Oberkirch	**07802/8010**

Apothekendienst

Samstag, 28.03., 8:30 Uhr bis Sonntag, 29.03., 8:30 Uhr
Apotheke Haaß Schillerplatz, Zeller Straße 31, Offenburg (Oststadt)

Sonntag, 29.03., 8:30 Uhr bis Montag, 30.03., 8:30 Uhr
Marien Apotheke, Hauptstr. 52, Oberkirch

Herausgeber: E48870
Bürgermeisteramt Lautenbach,
Telefon: 0 78 02 / 92 59-0,
Telefax: 0 78 02 / 92 59-59
E-Mail: edv@lautenbach-renchtal.de
Internet: www.lautenbach-renchtal.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Thomas Krechtler.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag-Donnerstag:	8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch zusätzlich:	14.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	8.00 - 12.30 Uhr

Redaktionsschluss: Mittwoch, 09.00 Uhr
Änderungen werden im amtlichen Teil bekannt gegeben.

Das Mitteilungsblatt erscheint wöchentlich.
Bezugspreis jährlich 15 Euro.

Verlag und private Anzeigen:
ANB-Reiff Verlag, Marlener Straße 9, 77656 Offenburg Telefon: 07 81 / 5 04-14 55, Telefax: 07 81 / 5 04-14 69
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de/www.anb-reiff.de

Für gewerbliche Anzeigen und Beilagen:
Frau Barbara Bäumler-Rabbertz, Telefon: 07 81 / 5 04-14 51, Telefax: 07 81 / 5 04-14 69, E-Mail:Barbara.Baeumler@reiff.de

Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Zustellprobleme: Tel. 0781/504-5566, anb.zustellung@reiff.de

Aboservice: Tel. 0781/504-5566, anb.leserservice@reiff.de

Alitera GmbH

In unseren Häusern betreuen und pflegen wir insgesamt 104 Menschen stationär. Davon 45 Menschen im Pflegeheim „Heim Luna" in Lautenbach und 59 Menschen in den 3 Wohnbereichen der Eingliederungshilfeeinrichtung „Heim Stella" in Lautenbach („Alte Schule") und Oberkirch („Haus Grünberg" und „Cavinea")

Die durch die Corona-Krise hervorgerufenen Maßnahmen/Einschnitte verlangen derzeit von unseren Mitarbeitern sehr viel ab. Unsere Mitarbeiter benötigen aktuell sehr viel Zeit für die erforderlichen Hygienemaßnahmen und müssen sich aber gleichzeitig noch intensiver als bisher um unsere Bewohner kümmern. Die Vermittlung der Maßnahmen der Corona Verordnungen an unsere Bewohner benötigt zusätzlich sehr viel Zeit.

Daher brauchen wir dringend Entlastung für unsere Mitarbeiter in vielen Rand-und Nebentätigkeiten, die aber für einen reibungslosen Ablauf notwendig sind. Wir suchen daher kurzfristig helfende Hände auf 450,00 € Minijobbasis für Tätigkeiten wie:

- Wöchentlicher Einkauf für Bewohner (Hygieneartikel, Süßigkeiten etc.)
- Aufräumarbeiten
- regelmäßiges Lüften der Räume
- Unterstützung bei Anlieferungen, z.B. Wäscheversorgung, Warenannahme
- Zwischendurch-Desinfektionen
- Hilfsmittel und Geräte säubern
- Essensausgaben
- Küchenzuarbeiten
- Hauswirtschaftliche Tätigkeiten
- Mithilfe in der Großküche
- diverse Assistenzarbeiten auf Anordnung der Fachkraft.

Wir sind für jede helfende Hand dankbar und vielleicht hilft Ihnen diese Tätigkeit evtl. finanzielle Ausfälle durch die Corona-Krise abzumildern. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Sie erreichen Frau Ensikat unter der Nummer 07802/7055-53. Wenn ihr Anruf nicht persönlich entgegengenommen werden kann, dann sprechen Sie bitte auf den Anrufbeantworter. Wir rufen Sie schnellstmöglich zurück.

Ich bedanke mich im Namen unserer Mitarbeiter und Bewohner ganz herzlich bei Ihnen.

Barbara Kaiser

Geschäftsführerin/Heimleiterin

Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Lautenbacher Rathaus bis auf weiteres geschlossen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
aufgrund der Corona-Epedemie bleibt das Rathaus Lautenbach **auch weiterhin** für den Besucherverkehr geschlossen.
Persönliche Besuche sind im **n**otwendigen begründeten Einzelfall nur nach telefonischer Vereinbarung mit dem/der Sachbearbeiter/in möglich.

Die Kontaktdaten der Mitarbeiter/in (Telefon und E-Mail) entnehmen Sie der nachfolgenden Aufstellung. Es wird auch in dieser Krisenzeit eine Notbesetzung anwesend sein, diese ist zu folgenden - etwas geänderten Sprechzeiten - erreichbar:
Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Die Gemeindeverwaltung bittet um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Krechtler
Bürgermeister

Telefonverzeichnis der Gemeinde Lautenbach
Zentrale: 07802/9259-0
FAX: 07802/9259-59
Thomas Krechtler Bürgermeister +49(0)7802/92590
bm@lautenbach-renchtal.de

Elke Müller Sekretariat +49(0)7802/925915
rathaus@lautenbach-renchtal.de

Elke Müller Standesamt +49(0)7802/925915
standesamt@lautenbach-renchtal.de

Bastian Knapp Hauptamt, Grundbucheinsichtsstelle
+49(0)7802/925916, hauptamt@lautenbach-renchtal.de

Gabriele Armbruster Amt für öffentliche Ordnung, EDV, Sozialwesen, Schule, Friedhof +49(0)7802/925912
sozord@lautenbach-renchtal.de

Sabrina Sutmöller Haupt- und Personalamt, Pass- und Meldewesen, Nationalpark +49(0)7802/925917
meldeamt@lautenbach-renchtal.de

Thea Börsig Pass- und Meldewesen +49(0)7802/925911
info@lautenbach-renchtal.de

Melanie Madlinger Tourist-Info, Verkündblatt, Fundbüro, Vereine, Landwirtschaft +49(0)7802/925913
edv@lautenbach-renchtal.de

Rudolf Kimmig Bauhofleiter +49(0)7802/703442
Neuensteinhalle Neuensteinhalle +49(0)7802/7042221
Freiwillige Feuerwehr Feuerwehrhau +49(0)7802/705615
Christian Schnurr Wassermeister +49(0)171/5131539
Michael Becker Hausmeister +49(0)176/42631572
Sabine Dold Abt-Wilhelm-Schule +49(0)7802/3849
poststelle@04156279.schule.bwl.de
Ute Söllner Kindergarten Sankt Josef +49(0)7802/4207
Daniela Birk Naturkindergarten „Sonnenkinder“ e.V.
+49(0)7802/701733
info@naturkindergarten-sonnenkinder.de

Zur Feier des Geburtstages gratuliert Bürgermeister Thomas Krechtler:

Jahre	Geb. Datum	Familienname	Vorname	Adresse
70	27.03.1950	Sauer	Heinrich	Spitzenbergstr. 2

Müllabfuhr:

Gelber Sack und Müllsäcke im Außenbereich:
Mittwoch, 1. April 2020

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)[1]

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,

2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,

3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und

4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie

[1] nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 20. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/)

Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. § 5 Absatz 2 findet auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung entsprechende Anwendung. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder

3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,

5. Rundfunk und Presse,

6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2
Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3
Verbot des Verweilens im öffentlichen Raum und von Versammlungen, sonstigen Veranstaltungen und Ansammlungen

(1) Ein Verweilen auf öffentlichen Plätzen und im öffentlichen Straßenraum ist für Gruppen von mehr als drei Personen nicht gestattet, es sei denn, dies ist unvermeidbar.

(2) Im Übrigen sind Versammlungen, öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie

2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie

3. Reisebusreisen.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind Ansammlungen und Zusammenkünfte, deren teilnehmende Personen

1. in grader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,

2. Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner sind,

3. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben oder

4. aus geschäftlichen oder dienstlichen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen kann das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport durch ausführende Bestimmungen zulassen, unter Berücksichtigung vorbeugender Maßnahmen zum Infektionsschutz.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a
Reiseverbote

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise

in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4
Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,

2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,

3. Kinos,

4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,

5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,

6. Jugendhäuser,

7. öffentliche Bibliotheken,

8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,

9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,

10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,

11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,

12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,

13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,

14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios und

15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,

2. Wochenmärkte,

3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,

4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,

5. Ausgabestellen der Tafeln,

6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,

7. Tankstellen,

8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,

9. Reinigungen und Waschsalons,

10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,

11. Raiffeisenmärkte,

12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und

13. der Großhandel.

Wenn Stellen nach Absatz 1 Mischsortimente anbieten, sind Warenbereiche, die nicht von der Ausnahme nach Satz 1 umfasst sind, für den Publikumsverkehr abzusperren; der Verkauf ist insoweit einzustellen. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5
(aufgehoben)

§ 6
Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie

3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu

Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

    a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und

b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;

2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7
Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

§ 8
Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10
Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 22. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 17. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes - VerkG - und abrufbar unter https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 VerkG und abrufbar unter https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „am Heim“ gestrichen und nach dem Wort „Minderjährige“ wird ein Komma eingefügt.

   b) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

   „Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und

2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie

2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder, oder

2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben,

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.“

3. Die Überschrift von § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a
Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 14 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt Komma ersetzt und folgende Nummer wird angefügt:

„16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „einschließlich“ die Wörter „Bäckereien, Metzgereien,“ eingefügt.

bbb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

„4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,“

bb) Anstelle von Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 22. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Eisenmann

Untersteller

Lucha

Wolf

Erler

Sitzmann

Bauer

Dr. Hoffmeister-Kraut

Hauk

Hermann

? Haben Sie Ihr Mitteilungsblatt **nicht erhalten?**
Oder bekommen Sie es **unregelmäßig?**

Kontaktieren Sie uns mit **Namen** und **Anschrift** unter:

07 81 / 504-55 66 anb.leserservice@reiff.de

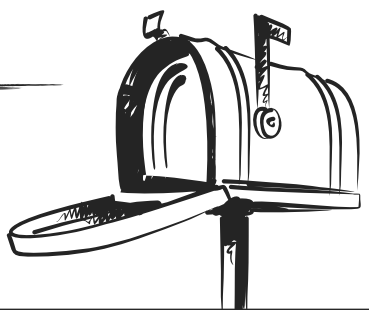

Aktuelles, Wissenswertes

Pizzeria La Fontana

Die Pizzeria La Fontana bietet weiterhin den Abhol- und Lieferservice ab 17.30 Uhr an. Am Montag ist Ruhetag. Tel. Nr. 07802/7760

Mitteilungen des Landratsamtes

Oberkirchtunnel wegen Wartungs- und Reinigungsarbeiten gesperrt

Wegen Wartungs- und Reinigungsarbeiten wird der Oberkirchtunnel für vier Tage von Montag bis Donnerstag, 6. bis 9. April, von 8 bis 17 Uhr voll gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die innere Umfahrung Oberkirch. Sofern die Arbeiten eine frühere Öffnung möglich machen, wird der Tunnel bereits vor 17 Uhr wieder für den Verkehr freigeben.

Die Wartungs- und Reinigungsarbeiten dienen dem Erhalt der Verkehrssicherheit. Das Straßenbauamt bittet die Verkehrsteilnehmer um Verständnis dafür, dass die zwei Mal jährlich notwendigen Arbeiten anders als bei den drei weiteren Tunneln im Landkreis angesichts des Wohnumfelds und des notwendigen Tageslichts nicht nachts durchgeführt werden können. Um größere Beeinträchtigungen zu vermeiden, finden die Arbeiten während den Osterferien statt und starten und enden außerhalb der Berufsverkehrszeiten.

Corona zwingt die Abfallwirtschaft zu eingeschränktem Serviceangebot

Müllabfuhr nicht betroffen
Ab Dienstag, 24. März 2020, gelten (voraussichtlich bis Ostern) veränderte Regelungen des Entsorgungsangebots:

- Auf den Deponien und Wertstoffhöfen werden nur noch Erdaushub und Grünabfälle angenommen.

Alle anderen Abfälle werden bis Ostern nicht mehr angenommen.

- Die Deponien und Wertstoffhöfe in Schutterwald-Höfen, Lahr-Sulz und Offenburg-Zunsweier sind seit Dienstag, 24. März bis einschließlich Samstag, 11. April (Karsamstag) geschlossen.
- Die Deponie in Schwanau-Ottenheim hat als Ausgleich für die Schließung der Deponie in Lahr Sulz seit Dienstag, 24. März bis einschließlich Donnerstag, 9. April von Montag bis Freitag geöffnet.
- Alle anderen Deponien und Wertstoffhöfe haben wie gewohnt geöffnet, nehmen allerdings auch nur Erdaushub und Grünabfälle an. Dies sind: Achern-Maiwald, „Vulkan“ in Haslach i.K.,Kehl-Kork, Neuried-Altenheim, Oberkirch-Meisenbühl, Offenburg-Rammersweier, „Kahlenberg“ in Ringsheim und Seelbach-Schönberg.
- An allen drei Samstagen bis Ostern (28.3. / 4.4. / 11.4.) sind alle Deponien und Wertstoffhöfe geschlossen.
- Mit längeren Wartezeiten ist aufgrund der coronabedingten Zugangsregelung zu rechnen.

Da die dynamische Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus täglich neu bewertet werden muss und Änderungen daher nicht ausgeschlossen werden können, stellt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis auf seiner Internetseite www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de tagesaktuelle Informationen bereit und bittet die Einwohner des Kreises sich dort vor der Fahrt zur Deponie und Wertstoffhof zu informieren.

Weitere Infos gibt es auch bei den Abfallberatern unter Telefon 0781 805 9600 oder E-Mail abfallwirtschaft@ortenaukreis.de.

Landratsamt Ortenaukreis
Abfallwirtschaft
Eigenbetrieb

Deponieschließung an allen Samstagen bis Ostern

Sämtliche Deponien und Wertstoffhöfe des Ortenaukreises und des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg haben bis einschließlich
Karsamstag, dem 11. April 2020, samstags geschlossen.
Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Öffnungszeiten finden Sie auf unserer Homepage
www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de

Müllabfuhrtermine verschieben sich wegen der Osterfeiertage

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft im Landratsamt Ortenaukreis weist darauf hin, dass sich die Müllabfuhrtermine wegen der bevorstehenden Osterfeiertage ändern.

Um die Abfuhr nicht zu verpassen, empfiehlt der Eigenbetrieb, sich im Abfallkalender 2020 über die Abfuhrtage zu informieren. Im Abfallkalender sind die Abfuhrtermine verbindlich abgedruckt. Verschiebungen aufgrund von Feiertagen sind darin bereits berücksichtigt.

Die Abfallkalender 2020 wurden Ende vergangenen Jahres an alle Haushalte im Ortenaukreis verteilt. Bei Bedarf sind sie nach wie vor bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich oder auch im Internet unter www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de (Menüpunkt Abfallkalender & Abfuhrtermine) zu finden.

Weitere Informationen zur Abfallentsorgung im Ortenaukreis erteilt die Abfallberatung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft telefonisch unter 0781 805 9600.

Die Sprechstunden der IBB-Stellen (Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle) finden bis auf weiteres nur telefonisch statt

Achern, Telefon: 07841 6048 4499
Hausach, Telefon: 07834 988 3399
Kehl, Telefon: 07851 9487 5599
Lahr Telefon: 07821 95449 2299
Offenburg Telefon: 0781 805 6699

Die Beratenden sind Psychiatrie-Erfahrene, Angehörige von psychisch erkrankten Menschen und Personen mit professionellem Hintergrund. Sie unterstützen psychisch erkrankte Menschen und/oder deren Angehörige bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen. Die Mitarbeiter der Beratungsstelle unterliegen der Schweigepflicht und beraten unabhängig und kostenlos. Interessierte sind herzlich eingeladen, unverbindlich und ohne Anmeldung vorbeizukommen.

Sammelstelle für Problemstoffe bei der Firma Remondis, Rheinau-Freistett, ab sofort geschlossen

Die stationäre Sammelstelle für Problemabfälle aus Privathaushalten (z. B. Farben, Lacke, Altöle usw.) bei der Firma Remondis in Rheinau-Freistett muss, aufgrund der neuen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus, die Annahme einstellen. Dies gilt ab sofort bis einschließlich Donnerstag, 9. April 2020.

Weitere Auskünfte zur Abfallentsorgung gibt es bei den Abfallberatern des Eigenbetriebs Abfall-wirtschaft Ortenaukreis unter Telefon 0781 805-9600, per E-Mail an abfallwirt-schaft@ortenaukreis.de. Oder der Internetseite www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de.

Kirchliche Nachrichten

Eucharistiefeiern der Wallfahrtskirche Mariä Krönung Lautenbach

Aufgrund der aktuellen Situation finden keine Gottesdienste statt.
Weitere Informationen und Termine finden Sie im „Wegweiser", der in der Kirche ausliegt.

Auswirkungen des Coronavirus auf das Leben in der Seelsorgeeinheit
Liebe Mitchristen,
die aktuelle Entwicklungen zwingen uns leider zu drastischen Maßnahmen, die wir Ihnen im Folgenden gerne vorstellen möchten. Alle Absagen gelten voraussichtlich bis 20. April. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses gab es dazu aber leider noch keine verlässliche Aussage.

Kirchengebäude / Gottesdiente
- Die Kirchen sind tagsüber offen zum persönlichen Gebet.
- Alle gottesdienstlichen Feiern sind bis auf weiteres abgesagt.

Davon betroffen sind auch die Gottesdienste in der Kar- und Osterzeit und die Erstkommunionfeiern.
Die Erstkommunionfeiern werden zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr gefeiert. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- Auch die regelmäßigen Beichttermine sind bis auf weiteres abgesagt.
- Die Verantwortlichen der Seelsorgeeinheit suchen nach Wegen, wie die Kar- und Ostertage in dieser besonderen Situation gestaltet und in anderen Formen begangen werden können.

Beerdigungen
- Beerdigungen finden nur noch im engsten Familienkreis statt. Zu diesem Kreis zählen Partnerin oder Partner, Eltern, Kinder und Enkel, sowie die Geschwister und Schwiegergeschwister der oder des Verstorbenen.
- Die Trauerfeiern finden direkt am offenen Grab statt.
- Seelenämter und Totengebete können im Moment leider nicht stattfinden.
- Teilen Sie Ihr Mitgefühl der Trauerfamilie bitte auf anderem Weg, als mit der Teilnahme bei der Beerdigung, mit. Sie können die oder den Verstorbene/n mit Ihrem persönlichen Gebet auf dem letzten Weg begleiten.

Taufen und Eheschließungen
- Taufen und Eheschließungen müssen verschoben werden.
- Der Kontakt mit den betroffenen Paaren und Familien wird gesucht. Melden Sie sich auch gerne selbst.

Seelsorge
- Für seelsorgerliche Anliegen stehen die Mitglieder des Seelsorgeteams zur Verfügung. Melden Sie sich bitte telefonisch oder per Mail.
- Die Kontaktdaten:

Kaplan Florian Maria Lim Tel. 07802 / 9374 - 14
E-Mail: pfm@kath-oberkirch.de

Gemeindereferentin Sabina Breidung
Tel.: 07802 / 9374 - 13
E-Mail: s.breidung@kath-oberkirch.de

Gemeindereferentin Cornelia Dilger
Tel.: 07802 / 9374 - 34
E-Mail: c.dilger@kath-oberkirch.de

Gemeindereferent Robert Welle Tel. 07802 / 9374 - 17
E-Mail: r.welle@kath-oberkirch.de

Pastoralreferent Thomas Roßner Tel. 07802 / 9374 - 20
E-Mail: t.rossner@kath-oberkirch.de

Diakon Ottmar Spinner Tel.: 07802 / 4916
E-Mail: o.spinner@kath-oberkirch.de

Intensionen
- Intensionen können im Moment leider nicht angenommen werden.
- Wenn eine Messe entfällt, können die vorgesehenen Intensionen zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert werden. Wenn Sie dies wünschen, melden Sie sich bitte telefonisch in einem der Pfarrbüros.

Pfarrbüros
- Die Pfarrbüros sind für Besucher geschlossen. Ihre Anliegen können Sie gerne telefonisch oder per Mail vorbringen.
- In den nächsten Wochen finden in Stadelhofen und Zusenhofen keine Sprechzeiten statt.

Einrichtungen
- Die Gemeindehäuser der Seelsorgeeinheit sind voraussichtlich bis 20. April geschlossen.
- Sämtliche Veranstaltungen sind deshalb abgesagt.
- Die Kindertagesstätten St. Gabriel und St. Raphael in Oberkirch, St. Josef in Zusenhofen und St. Josef in Lautenbach sind bis zum 20. April ebenfalls geschlossen.

Allgemeine Bitten
- Wenn Sie Anzeichen einer Erkrankung haben, bleiben Sie bitte zuhause. Denken Sie an Ihre eigene Gesundheit und die Ihrer Mitmenschen.
- Verzichten Sie auf Begrüßung per Handschlag.
- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände und verwenden Sie dabei Seife.
- Wenn Sie niesen oder husten müssen, verwenden Sie die Armbeuge als Schutz und nicht die Hand.
- Tragen Sie Mit-Sorge für die Menschen, die Hilfe benötigen.

Abgesagt – angesagt
Die Maßnahmen sind für uns alle eine große Herausforderung – besonders jetzt in der österlichen Bußzeit. Diese **Absagen der Gottesdienste** sind für uns Christen aber auch eine **Ansage**:
- Eine Ansage zu **mehr innerem Miteinander**. Beten wir füreinander.
- Eine Ansage zu mehr Sorge füreinander: Behalten wir diejenigen im Blick, die alleine und vielleicht sogar auf Hilfe angewiesen sind. Halten wir Kontakt per Telefon und den sozialen Medien.
- Eine Ansage zu neuen Wegen, Gottesdienste zu feiern und gemeinsam zu beten.

Fernsehen und Internet bieten dazu viele gute Möglichkeiten: Die Sonntagsgottesdienste in ARD und ZDF, das Kölner Domradio überträgt täglich live eine Feier der Eucharistie www.domradio.de/web-tv
Hinweisen möchten wir an dieser Stelle auch auf das Radio Horeb.

Auch die Diözese wird Gottesdienste im Livestream übertragen: www.ebft.de
- Die Brüdergemeinschaft von Taizé überträgt täglich um 20:30 Uhr ein Abendgebet.
- Der Link wird hier kurz vor Beginn freigeschaltet: http://taize.fr/de_article27536.html

Weitere Informationen der Seelsorgeeinheit in der Zeit von Corona

Der Corona-Virus fordert uns alle weiterhin heraus. Wir alle sind dazu aufgerufen, nach Möglichkeit zu Hause zu bleiben. Den Mitgliedern des Seelsorgeteams ist es ein großes Anliegen, gerade jetzt für Sie und euch weiterhin da zu sein, in Kontakt zu bleiben und Impulse zu geben.

Deshalb wird am kommenden Freitag, 27. März folgende Initiative gestartet:

(M)ein Wort für dich
Ein Anrufbeantworter wird von den Mitgliedern des Seelsorgeteams täglich neu um etwa 10.00 Uhr mit einem kurzen Impuls besprochen.
Dieser Impuls kann dann den ganzen Tag zu jeder Zeit abgehört werden und Sie durch den weiteren Tag begleiten.
Die Telefonnummer dazu lautet: 07802/9374-33
Diese Nummer ist immer für Sie da. Ob morgens um 6:00 Uhr, abends um 21:00 Uhr, nachts um 2:00 Uhr. Probieren Sie es aus und empfehlen Sie die Nummer weiter.
Nachrichten können unter dieser Nummer keine hinterlassen werden, auch persönlich wird niemand an dieses Telefon gehen.

Nach wie vor gilt
Alle Mitglieder des Seelsorgeteams sind telefonisch und per Mail weiterhin für seelsorgerliche Gespräche zu erreichen.
Das ökumenische 19 Uhr Läuten im ganzen Renchtal kann uns weiterhin eine Erinnerung daran sein, uns im Glauben verbunden zu wissen und eine Einladung dazu sein, uns untereinander und mit Gott im Gebet zu verbinden.
Dazu passend kann als äußeres Zeichen der Verbundenheit zu dieser Zeit auch eine brennende Kerze ins Fenster gestellt werden.

Schriftliche Impulse in den Kirchen und auf der Homepage
Weiterhin sind täglich wechselnde Impulse auf der Homepage der Seelsorgeeinheit: www.kath-oberkirch.de zu finden.
Sonntags und auch zu wichtigen kirchlichen Festen werden in den Kirchen schriftliche Impulse vom Seelsorgeteam ausgelegt, die gerne für zu Hause geholt werden können. Bitte geben Sie diese nach Wunsch auch an die Mitmenschen in Ihrem Umfeld weiter.
Wenn Sie in der Kirche sind, achten Sie bitte auf ausreichend Abstand zu anderen, um eine unnötige Ansteckung zu vermeiden.
Alle ausgelegten Impulse werden auch auf der Homepage veröffentlicht und können dort heruntergeladen werden.

Weitere Informationen:
Priester der Seelsorgeeinheit feiern täglich die Heilige Messe in den Anliegen unserer Gemeinden und der Verstorbenen dieser Tage. Seien Sie gewiss, dass auch Ihre Anliegen einen Raum finden.

Die Trauerfeiern wurden inzwischen auf 10 Teilnehmende beschränkt. Bitte teilen Sie den trauernden Angehörigen auf andere Weise Ihr Mitgefühl und Ihr inneres Mitgehen mit. Greifen Sie zum Telefon und suchen Sie das Gespräch. Für die Zeit nach Corona wird nach einer Form gesucht, wie den Verstorbenen gedacht werden kann.

Für die Gestaltung der Kar- und Ostertage ab Palmsonntag werden in Kürze weitere Informationen folgen. Bitte informieren Sie sich auch immer wieder auf der Homepage der SE oder lassen sich diese Informationen weitergeben.

Und zum Schluss
Die Mitglieder des Seelsorgeteams freuen sich bei allen Angeboten und Initiativen über Rückmeldungen, Gedanken und weitere Ideen dazu. Nur so können wir auch weiterhin miteinander auf dem Weg bleiben, wie das Motto der SE ja sagt: Geht ich sende euch! Miteinander – Füreinander – Aufeinander zu

Info Seelsorgeeinheit Oberkirch:
Seelsorgeteam
Gesprächstermine mit dem Seelsorgeteam sind nach Vereinbarung möglich.
Die jeweiligen Kontaktdaten (Telefon/E-Mail) sind auf der Rückseite des Wegweisers ersichtlich.

Taufen der Kinder aus der Kirchengemeinde Oberkirch
Gerne nimmt Frau Boschert Ihre Taufanmeldung im Pfarrbüro Oberkirch entgegen.
Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr; Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, Telefon 07802/9374-11

Trauungen und Ehejubiläen
Brautpaare, die im kommenden Jahr heiraten, sowie Paare, die ein Ehejubiläum feiern möchten, können sich gerne bei Frau Baumann melden.
Pfarrbüro Nußbach: Montag und Mittwoch von 9:00 bis 12:00 Uhr, / Telefon 07805/3654 / E-Mail: nussbach@kath-oberkirch.de
Pfarrbüro Oberkirch: Dienstag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Freitag, 9:00 bis 12:00 Uhr, Telefon 07802/93740.
Pilgern auf dem Jesus Trail

Auf den Spuren Jesu durch Galiläa
Eine Gruppe Israel Pilger der SE Oberkirch vom Jahr 2019 unternimmt im Februar 2021 vermutlich ab dem 22.02.21 bis 01.03.21, hängt von den Flügen ab, eine Pilgerreise auf dem Jesus Trail von Nazareth an den See Genezareth in den Pilgerort Tabgha. Die Strecke ist insgesamt ca. 65 km lang und unterteilt in 4 Tagesetappen von 11 bis 18 km. Übernachtet wird in Gästehäusern auf landwirtschaftlichen Anwesen und Kibbutz.
Das Gepäck wird an den jeweiligen Etappenort transportiert, lediglich der Tagesrucksack ist zu tragen. Geplant ist Flug mit Easy – Jet ab Basel Mullhouse nach Tel Aviv, Nach Ankunft Fahrt nach Nazareth und Übernachtung in einem Pilgerhotel. Am zweiten Tag Beginn der Pilgerwanderung. Am Zielort Tabgha angekommen, entweder eine Übernachtung oder Fahrt nach Jerusalem oder an einen von uns gewünschten Ort. Dort Übernachtung und Rückflug am nächsten Tag.
Die Teilnehmerzahl ist begrenzt auf max. 12 Personen.
Wer Interesse an der Pilgerreise verspürt, kann sich an die unten genannte Kontakt-Adresse wenden:
Lothar Wölfl, Tel. 07802/3104 oder E Mail: lothar_woelfl@aol.de

Liebe Schwestern und Brüder,
wegen der Corona-Krise ist die seit über 60 Jahren übliche Kollekte am 5. Fastensonntag für unser Hilfswerk Misereor in diesem Jahr nicht möglich.
Wir Bischöfe bitten Sie, unserem Aufruf Beachtung zu schenken und Ihre Spende direkt auf das Konto von Misereor zu überweisen:
Misereor
IBAN: DE75 3706 0193 0000 1010 10
BIC: GENODED1PAX, Pax-Bank Aachen

Gegebenenfalls finden Sie in den Kirchen auch einen Opferstock mit der Aufschrift ‚Spenden für Misereor' oder kennzeichnen einen Briefumschlag mit ‚Spende für Misereor' bzw. verwenden die ausgeteilten Spendentüten, die Sie in einen Opferstock oder in den Briefkasten des Pfarramtes einwerfen können.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020
Liebe Schwestern und Brüder,
„Gib Frieden!" – dieser Aufruf prägt die diesjährige Fastenaktion von Misereor. In Deutschland leben wir seit 75 Jahren im Frieden. Gott sei Dank! Doch Friede hat keinen unbegrenzten Garantieanspruch. Wir Menschen müssen ihn immer wieder erstreben, neu erringen und mit Leben füllen. Das gilt in Europa wie in der Welt.
Der Krieg in Syrien, der schon mehr als acht Jahre andauert, hat bereits 500.000 Menschen das Leben gekostet. Auf der Suche nach Sicherheit und Zuflucht haben mehr als 5,5 Millionen Syrer ihr Land verlassen, weitere 6,5 Millionen sind zu Vertriebenen im eigenen Land geworden.
Misereor hilft in Syrien und den umliegenden Ländern Not zu lindern und leistet wichtige Beiträge, ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Viele traumatisierte Menschen müssen ihre Gewalterfahrungen verarbeiten, um wieder Kraft für die Bewältigung ihres Alltags zu schöpfen und den Blick in die Zukunft richten zu können. Versöhnungsbereitschaft und Vertrauen sollen wieder wachsen.
„Gib Frieden!" Dieses Leitwort ruft uns alle zum Handeln auf. Wir Bischöfe bitten Sie: Tragen Sie die Friedensbotschaft der Fastenaktion in Ihre Gemeinde! Unterstützen Sie die Opfer der Kriege mit Ihrem Gebet und die Friedensarbeit der Kirche mit einer großherzigen Spende.
Fulda, den 26.09.2019
Für das Erzbistum Freiburg
Erzbischof Stephan Burger

Die Pfarrgemeinderatswahl wurde verlängert!
Online-Wahl ist noch bis zum 3. April 2020 möglich, die Zugangsdaten wurden mit der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt.
Briefwahlanträge können bis zum Ablauf des 1. April 2020 beim Pfarrbüro Oberkirch, Kirchplatz 6, gestellt werden.
Das Formular hierfür ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder kann von kath-oberkirch.de/pgr-wahl heruntergeladen werden.
Abgabe der Briefwahlunterlagen ist zum 5. April 2020, 12.00 Uhr möglich.

Katholische öffentliche Bücherei

Aus gegebenem Anlass ist unsere Bücherei im Pfarrhaus ab sofort bis Ende der Osterferien
leider geschlossen.
Ihr Büchereiteam

Evangelische Kirchengemeinde Oberkirch

Pfarramt: 77704 Oberkirch, Kapuzinergasse 2
Tel.: 07802-2291 Fax 07802-981413
Pfarrer Roland Kusterer E-mail: pfarramt@ekiba-oberkirch.de, www.ekiba-oberkirch.de
Wöchentliche Sonntagsandacht aus der Martin-Luther-Kirche im Internet
Vorläufig sind bis 19. April wegen der Corona-Pandemie keine Gottesdienste mit der versammelten Gemeinde möglich. Seit Sonntag, den 22.03. wird auf YouTube sonntäglich eine Andacht mit kurzer Liturgie und Ansprache veröffentlicht. Wir filmen diese Andacht zur Gottesdienstzeit um 10 Uhr in der Martin-Luther-Kirche. Gemeindediakon Roland Deusch stellt sie anschließend auf YouTube ins Internet, so dass man sie zu Hause anschauen und anhören kann. Unser Organist Olaf Fütterer begleitet die

Andacht mit einigen Liedern und Musikstücken an der Orgel. Diakon Deusch und Pfarrer Kusterer wechseln sich bei den Gebeten und der Ansprache ab. Den Link zum YouTube-Kanal und zur Andacht finden Sie auf der Homepage der Evangelischen Kirchengemeinde Oberkirch www.ekiba-oberkirch.de .

Offene Kirche
Die Kirche ist an den Wochentagen tagsüber zwischen ca. 8.30 Uhr und 19 Uhr zu Gebet und innerer Einkehr geöffnet, an Sonntagen zwischen etwa 9.30 Uhr und 19 Uhr.

Öffnungszeiten des Pfarrbüros
Das Pfarrbüro ist in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 9 und 12 Uhr besetzt, Tel. 07802-2291, E-Mail: pfarramt@ekiba-oberkirch.de bzw. pfarrer@ekiba-oberkirch.de . In dringenden Fällen erreichen Sie Pfarrer Kusterer auch unter 0162-9371139.
Wir wünschen allen Gemeindegliedern viel Geduld und Gottes Segen in dieser schwierigen Zeit. Seien Sie behütet und bleiben Sie gesund. *„Denn Gott hat uns nicht einen Geist der Furcht gegeben, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“ (2.Timotheus 1,7)*

Vereinsnachrichten

Angelsportverein Lautenbach e.V. informiert:

Wegen der Einschränkungen infolge des Coronavirus kann in diesem Jahr das Fischessen im Sportheim des SV Lautenbach und der Straßenverkauf an Karfreitag leider nicht stattfinden.

Kath. Frauengemeinschaft

Aufgrund der aktuellen Situation müssen wir leider unser Halbtagesausflug am 20.04.2020 absagen.
Wir bitten um Verständnis.

Kolpingsfamilie Lautenbach

Liebe Kolpingsmitglieder, liebe Freunde unseres Vereins,
aufgrund der aktuellen Entwicklungen des Corona-Virus wurden leider bis auf weiteres alle geplanten Veranstaltungen der Kolpingsfamilie Lautenbach abgesagt. Dies betrifft sowohl die Krabbelgruppe, Familiengruppe, Jugendgruppen und Gruppe Erwachsene als auch die Veranstaltungen der Gesamtkolping. So fällt unter anderem auch der Basar rund ums Kind aus, der für den 4. April geplant war, sowie die Generalversammlung, die am 3. April stattgefunden hätte. Sobald sich die allgemeine Lage beruhigt hat, werden wir nach einem Ersatztermin suchen und diesen frühzeitig bekannt geben. Bis dahin wünschen wir allen viel Geduld und Kraft und hoffen für jeden einzelnen, dass er gesund bleibt.
Viele Grüße
die Vorstandschaft der Kolpingsfamilie Lautenbach

Seniorengemeinschaft

Liebe Seniorinnen und Senioren,
die gegebenen Umstände erfordern leider eine Aussetzung unseres Programms bis voraussichtlich Ende Mai 2020. Sobald wir wissen, wann eine nächste Veranstaltung möglich ist, werden wir euch über das Verkündblatt und den Schaukasten am Bahnhof darüber informieren.

Wir hoffen, dass wir uns alle gesund wiedersehen und wir in diesem Jahr noch einige schöne Stunden und Tage miteinander verbringen dürfen.

Euer Kernteam

Tourist-Info

Panoramabadkarten in Freudenstadt

Auf dem Rathaus erhalten Sie Karten für das Panoramabad in Freudenstadt:
Jugendlichen Schwimmbad/Wellness 11,30 €
Erwachsene Schwimmbad/Wellness 12,30 €

Auf der Tourist-Information im Rathaus erhältlich:

- **Wanderkarte mittouristischen Informationen Renchtal Ortenau Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord**
Preis: 5,20 € mit der Gästekarte 4,70 €

- **Mountainbike-Karte**
Preis: 4 €

- **E-Bike Karte**
Preis: 7,90 €

- Das Buch **„Die Geschichte von Lautenbach“**
Preis: 20 €

- Das Buch **„Lautenbach im Renchtal“**
Preis: 10 €

- **Kirchenführer klein**
Preis: 3 €

- **Kirchenführer groß**
Preis: 5 €

- **Postkarte**
Preis: 1 €

- **Vesperwanderpass** für die Lautenbacher Vesperwanderung
Preis: 45 €

- **Stockwappen** Lautenbacher Hexensteig
Preis: 4,50 €

- **Schild** zum Lautenbacher Hexensteig
Preis 7,40 €

Sonstige Mitteilungen

IHK Südlicher Oberrhein

Soforthilfeprogramm: Kammern übernehmen Plausibilitätsprüfung
Salomon: „Wir stehen bereit“

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt: Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt. Damit das Geld so schnell wie möglich bei den Betroffenen ankommt, werden die Industrie- und Handels- sowie die Handwerkskammern im Land die Prüfung der Anträge auf Soforthilfe übernehmen.

„Wir sind der Landesregierung dankbar, dass sie die so dringend notwendige finanzielle Unterstützung für die Wirtschaft bereitstellt“, sagt Dr. Dieter Salomon. „Natürlich sind wir jetzt sofort bereit, alles zu tun, damit die Hilfe so rasch wie möglich bei unseren Betrieben ankommt.“ Entsprechend hat der Hauptgeschäftsführer der IHK Südlicher Oberrhein der sogenannten Plausibilitätsprüfung in der Kammerarbeit neben der Beratung der Betriebe oberste Priorität eingeräumt: „Rund zwei Drittel unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, also beinahe 70 Personen, werden ab Mittwoch an unseren Standorten in Freiburg, Lahr und Offenburg sowie aus dem Home Office die Anträge prüfen.“
Und auch die Lösung des vollelektronischen Workflows, den alle Industrie- und Handels- sowie die Handwerkskammern in Baden-Württemberg nutzen, kommt von der IHK Südlicher Oberrhein in Zusammenarbeit mit der IHK Stuttgart. „Bei der Umsetzung war uns wichtig, dass die Prüfung wenig Zeit in Anspruch nimmt“, erläutert Jens Fröhner, Leiter der Stabstelle Digitalisierung und Organisationsentwicklung bei der IHK Südlicher Oberrhein. „Außerdem freuen wir uns, dass wir hier mit allen 20 IHKs und HWKs im Land eine gemeinschaftliche Lösung organisiert haben.“

Für die Antragsteller läuft das Prozedere in wenigen Schritten: Zunächst müssen sie sich das Formular auf der Seite www.wm.baden-wuerttemberg.de (Freischaltung: Mittwoch, 25. März 2020, 18 Uhr) des Ministeriums herunterladen, ausfüllen, ausdrucken und unterschreiben. „Die Unterschrift ist wichtig und verbindlich“, informiert Salomon, „sie gilt als eidesstattliche Versicherung, dass der Antragsteller auch wirklich berechtigt ist, den Zuschuss in entsprechender Höhe zu erhalten. Ohne Unterschrift können wir den Antrag nicht weiterleiten.“ Das unterschriebene Gesuch müssen die Betriebe dann einscannen oder abfotografieren und bei www.bw-soforthilfe.de wieder hochladen. Salomon: „In dieser Sekunde landet das Formular direkt bei unseren Mitarbeitern und wird nach positiver Prüfung an die L-Bank weitergeleitet, die dann das Geld auszahlt.“ Zur Schnelligkeit des Verfahrens können auch die Antragsteller selbst beitragen. Salomons Tipp: „Geben Sie Ihre IHK- oder HWK-Mitgliedsnummer ein. So finden wir Sie sofort in unseren Systemen, das beschleunigt die Bearbeitung enorm.“
Anträge können von gewerblichen und Sozialunternehmen, von Soloselbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) gestellt werden, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben. Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu fünf Beschäftigen; bis zu 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu zehn Beschäftigten sowie bis zu 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigen. Zur Bestimmung der Mitarbeiterzahl erklärt Salomon: „Die Mitarbeiterzahl wird in Jahresarbeitseinheiten angegeben. Heißt: Jeder, der in einem Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen ist, zählt als eine Einheit. Für Teilzeitbeschäftigte, Saisonarbeitskräfte und Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben, ist der jeweilige Anteil auf die Einheit anzurechnen.“ In der Mitarbeiterzahl nicht enthalten sind Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- beziehungsweise Berufsausbildungsvertrag haben.

Alles Wissenswerte für Unternehmen rund um die Corona-Pandemie gibt es unter der Adresse www.suedlicher-oberrhein.ihk.de/corona. Hier gibt es auch die Links zum Förderprogramm, zum Antrag und zur Upload-Seite der Kammern.
Zudem bietet die IHK Südlicher Oberrhein eine Beratungshotline:
0761-3858 823 für wirtschaftliche, 0761-3858 824 für rechtliche Fragen
(Fragen zum Soforthilfeprogramm des Landes beantworten beide).

Die Agentur für Arbeit Offenburg informiert

Anzeigen für Kurzarbeitergeld „Nur einmal einreichen“
„Wir bitten die Unternehmen, Anzeigen auf Kurzarbeit nur über einen Kanal einzureichen“, sagt die Geschäftsführerin des Operativen Service ‚Freiburg MarieLuise Schill. Zustellmöglichkeiten bestehen Online (eServices), per E-Mail, per Fax oder auf dem Postweg. Offensichtlich aus Verunsicherung, die Unterlagen könnten nicht ankommen, würden viele Arbeitgeber ein und dieselbe Anzeige zu Kurzarbeit parallel auf mehreren dieser Kanäle einreichen. „Diese Praxis erschwert unsere Arbeit erheblich und bindet unnötig Ressourcen, die wir an anderer Stelle gewinnbringender für die Unternehmen einsetzen könnten“, sagt Schill. Der Operative Service Freiburg bearbeitet die Anzeigen von Kurzarbeit für Betriebe im Zuständigkeitsbereich der Agenturen für Arbeit Freiburg, Lörrach, Offenburg und Rottweil – Villingen-Schwenningen.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Corona-Pandemie
SVLFG ist für ihre Versicherten erreichbar
Um Besucher und Personal zu schützen, bittet die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) darum, ihre Geschäftsräume nicht persönlich oder nur nach vorheriger Terminabsprache aufzusuchen.

Auch auf postalische Zusendungen sollte wenn möglich verzichtet werden. Es wird stattdessen gebeten, vornehmlich die digitalen Zugangskanäle über das neu eingerichtete Versichertenportal oder über das Kontaktformular im Internet zu nutzen.
Die Erreichbarkeit per Telefon, E-Mail und Fax ist ebenfalls wie gewohnt gegeben. Alle Kontaktdaten stehen im Internet unter:www.svlfg.de/so-erreichen-sie-uns

Die SVLFG weist darauf hin, dass keine Leistungseinschränkungen befürchtet werden müssen, denn die Sachbearbeitung ist auch durch mobiles Arbeiten sichergestellt.

Laufend ergänzte Informationen zur Corona-Pandemie sind im Internet zu finden unter: www.svlfg.de/corona-info

Keine vhs-Veranstaltungen

Keine vhs-Veranstaltungen
Alle Veranstaltungen der vhs Ortenau fallen vorerst aus.
Das vhs-Büro Oberkirch und die Geschäftsstellen sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Geschäftsstelle in Achern ist unter Telefon 07841 6048-4500 erreichbar. Mails an oberkirch@vhs-ortenau.de werden regulär bearbeitet.
Über den aktuellen Stand informiert die vhs Ortenau auf ihrer Website www.vhs-ortenau.de.
Hinweis zu Rechnungen
Die vhs Ortenau bittet alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Rechnungen für nun unterbrochene Kurse erhalten haben, diese mit dem vollen Rechnungsbetrag zu begleichen, damit keine Mahngebühren anfallen. Sobald eine Regelung getroffen werden kann, setzt sich das vhs-Team mit den Teilnehmern der betroffenen Kurse in Verbindung. Sofern möglich, werden die ausgefallenen Termine nachgeholt.

INFOBEST Netzwerk – Grenzüberschreitendes Informationsangebot zum Coronavirus (COVID-19)

Das deutsch-französisch-schweizerische Netzwerk für grenzüberschreitende Fragen INFOBEST stellt seit heute auf seiner Internetseite ein neues Informationsangebot im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zur Verfügung.

Es enthält Listen mit Links zu offiziellen Informationen der drei Staaten sowie eine Sammlung der häufigsten Fragen von Grenzgängern im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Die Informationen werden fortlaufend ergänzt und aktualisiert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Netzwerks arbeiten mit Hochdruck daran, Antworten auf die drängendsten grenzüberschreitenden Fragen zu liefern, welche unsere trinationale Region in diesen schwierigen Zeiten beschäftigen.

Das komplett zweisprachige Angebot finden Sie direkt über die Startseite oder unter den folgenden Links:
www.infobest.eu
www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/covid-19-grenzueberschreitende-informationen/

Bitte beachten Sie, dass die INFOBEST-Beratungsstellen bis auf Weiteres geschlossen bleiben. Die Teams sind aber weiterhin über das Kontaktformular auf der Internetseite sowie per E-Mail an die jeweilige Beratungsstelle erreichbar.

Des Weiteren bitten wir Sie, die tagesaktuellen Informationen der drei Staaten, insbesondere zum Grenzübertritt und zu den Grenzkontrollen, zu beachten:

Deutschland: www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317_faq.html
Schweiz: www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html
Frankreich: www.gouvernement.fr/info-coronavirus

24. Landwirtschaftspreis für Unternehmerische Innovationen L•U•I – Der Innovationspreis für den Ländlichen Raum

Einfallsreiche Baden-Württemberger können sich ab sofort für den Landwirtschaftspreis für Unternehmerische Innovationen, kurz L•U•I, bewerben. Chancen haben diejenigen, die mit ihrer Idee, mir ihrer Innovation die Zukunft der Landwirtschaft bzw. des ländlichen Raums gestalten. Das können Landwirten sein, aber auch Projektgruppen, Gemeinden oder Einzelpersonen ganz anderer Berufsgruppen.
Der **L•U•I** ist insgesamt mit 5.000 Euro dotiert und wird von der ZG Raiffeisen eG und dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband gestiftet. Sie tragen den **L•U•I** gemeinsam mit den drei berufständischen Landjugendverbänden in Baden-Württemberg, den Landfrauen- und Bauernverbänden sowie der Universität Hohenheim.

Bewerbungsschluss ist der 30. Juni 2020
Die Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen zu den Bewerbungskriterien und den Siegern der vergangenen Jahre finden Sie unter **www.lui-bw.de.**
Ansprechpartner für Südbaden:
Bund Badischer Landjugend
Alexander Seibold
Merzhauser Str. 111
79100 Freiburg
Tel. 0761 – 271 33 550
info@lui-bw.de

Naturerlebnis für Daheimgebliebene: Vogelstimmen erkennen lernen

Die aktuelle Situation mit geschlossenen Schulen, Kindergärten, Spielplätzen und Geschäften sowie der Anweisung, möglichst zuhause bleiben, ist für alle, insbesondere für Familien mit kleinen Kindern, aber auch für Alleinlebende nicht einfach. Dennoch kann man Anteil nehmen an der frühlingshaften Natur – zum Beispiel indem man den Vogelstimmen lauscht und sich endlich einmal Zeit dafür nimmt, diese unterscheiden zu lernen.
Verschiedene Bücher, Apps oder Internetseiten (z.B. NABU-Vogeltrainer, siehe www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/vogelkunde/25606.html) können dazu genutzt werden, sich die Gesänge vorab anzuhören und einzuprägen. Dabei sieht man auch, welche besonderen Erkennungsmerkmale die jeweilige Art hat und kann sich über die Lebensweise und die Ansprüche für den Lebensraum informieren. Und dann heißt es Fenster auf, lauschen und schauen – wer entdeckt zuerst einen Vogel bzw. einen typischen Gesang und kann ihn identifizieren?
Wer mag, kann danach die Beobachtungen in bunten Zeichnungen festhalten – freihand oder durch Ausmalen von Vorlagen, die z.B. unter www.naturstrolche.de/malen-zeichnen/tiere/heimische-voegel/ verfügbar sind.

Fokus der Finanzverwaltung liegt auf Unterstützung für Unternehmen - starke Verzögerungen bei Alltagsgeschäft zu erwarten

Das baden-württembergische Finanzministerium hat zusammen mit den anderen Landesfinanzministerien und dem Bundesfinanzministerium den Weg freigemacht für steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, die wirtschaftlich von der Corona-Pandemie betroffen sind. Durch diese Instrumentarien können den betroffenen Betrieben kurzfristig wichtige Liquiditätshilfen gewährt werden. Die Antragstellungen und

Prüfungen für diese Maßnahmen wurden bereits stark vereinfacht und werden von den Beschäftigten der Finanzämter prioritär bearbeitet. Aus diesem Grund wird es bei den Einkommensteuerveranlagungen in diesem Frühjahr zu teils starken Verzögerungen kommen. Der Beginn der Bearbeitung ist momentan für Anfang April vorgesehen, kann sich aber durch die auch in der Steuerverwaltung reduzierte Besetzung und Heimarbeit noch verschieben.
Die Bürgerinnen und Bürger können mit der elektronischen Abgabe ihrer Steuererklärung dazu beitragen, dass ihre Erklärung zügiger bearbeitet werden kann. Im vergangenen Jahr konnten bereits über 13 Prozent der Bescheide automatisiert erstellt werden; eine personelle Bearbeitung war in diesen Fällen nicht mehr notwendig.
Die Steuerbürgerinnen und Steuerbürger können die Steuerformulare aus dem Internet herunterladen und über Elster elektronisch abgeben. Wer den Service von „Mein ELSTER“ nutzt, kann außerdem seine Daten aus dem Vorjahr übernehmen, eine unverbindliche Steuerberechnung durchführen und die Möglichkeit der vorausgefüllten Steuererklärung nutzen.

Die elektronische Abgabe ermöglicht zudem, Hinweise und Erläuterungen zu den einzelnen Sachverhalten direkt in der Steuererklärung anzugeben. Das erspart Nachfragen des Finanzamtes. Belege sollen nicht mitgeschickt werden, sondern werden nur im Bedarfsfall angefordert. Es genügt, diese für eventuelle Rückfragen vorzuhalten.
Das kostenlose Programm ELSTER und weitere Informationen zur Erstellung Ihrer elektronischen Steuererklärung finden Sie unter https://www.elster.de.
Für allgemeine Fragen zur Steuererklärung können Bürgerinnen und Bürger den Steuerchatbot der baden-württembergischen Steuerverwaltung zur Unterstützung nehmen. Sie finden den Steuerchatbot unter https://ofdkarlsruhe.fv-bwl.de. Zusätzlich bietet die Steuerverwaltung Baden-Württemberg Erklärvideos an, in denen in jeweils rund zwei Minuten dargestellt wird, was in bestimmten Situationen steuerlich zu tun ist oder welche Möglichkeiten das Steuerrecht bietet.
Die Erklärvideos finden Sie über die Startseite der Oberfinanzdirektion Karlsruhe.

Sprechtag VdK Offenburg

Beratung im Sozialrecht:
Die Sprechtage der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH **in Offenburg** finden am **Dienstag, den 7. April und Donnerstag, den 9. April** in der VdK-Servicestelle am Kronenplatz 1 im Gesundheits- und Servicezentrum (barrierefrei) statt.
Die Beratung und rechtliche Vertretung umfasst die Rechtsgebiete aller gesetzlichen Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen und Pflegeversicherung). Ebenso werden Mitglieder sowohl im Schwerbehinderten- und sozialen Entschädigungsrecht als auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Alter vertreten. **Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 07 81 / 92 36 68-0 ist erforderlich.**

DRK Offenburg

Kurse für Führerscheinbewerber und Zertifizierung-OGM
Der Kreisverband Offenburg bietet Kurs für die Führerscheinbewerber als auch für die Zertifizierung – Obstbaubetriebe in Oberkirch an. Der Kurs finden in den Räumen des Obstgroßmarktes Oberkirch, Konrad-Adenauer-Straße 16, von 8:30 bis 17:00 Uhr statt.
Für die Zertifizierung ist die Abrechnung über die Berufsgenossenschaft möglich. Führerscheinbewerber zahlen 40,00 € in bar.

Der nächste Termine ist:
- Samstag, 4. April 2020

Die Anmeldungen nehmen wir unter Telefonnummer 0781-919189-30 von 8:00 bis 14:00 Uhr sowie auch Internetanmeldungen unter http://www.drk-og.de sind möglich.

Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser schwierigen Zeit möchten wir sicherstellen, dass Sie sich jederzeit über die Lage und die Ereignisse in Ihrem Heimatort informieren können.

Bis auf Weiteres stellen wir Ihr Amtliches Nachrichtenblatt daher kostenfrei auf

www.anb-reiff.de

digital für Sie zur Verfügung. Sie finden die Verknüpfung zu Ihrem Gemeindeblatt direkt auf der Startseite.

Kommen Sie gut durch diese Zeiten und bleiben Sie gesund.

Ihre anb reiff Verlagsgesellschaft

reiff anb.

reiff amtliche nachrichtenblätter.

Lesespaß
für die ganze Familie!

Ihr Werbepartner für die Region

Gesamtauflage 90.070 Exemplare!

41 Amtliche Nachrichtenblätter aus einer Hand

Profitieren Sie mit Ihrer Anzeige von der hohen Akzeptanz und Glaubwürdigkeit unserer Amtlichen Nachrichtenblätter und werben Sie in einem seriösen Umfeld.

Achertal

- **Achern** Auflage: 13.500 (Achern Stadt, Fautenbach, Gamshurst, Großweier, Mösbach, Oberachern, Önsbach, Sasbachried, Wagshurst)
- **Renchen** Auflage: 2.000 (Erlach, Ulm)
- **Sasbach** Auflage: 1.500 (Obersasbach)

Hanauerland

- **Auenheim** Auflage: 1.300
- **Bodersweier** Auflage: 1.200 (Zierolshofen)
- **Kork** Auflage: 2.500 (Neumühl, Odelshofen)
- **Willstätt** Auflage: 2.500 (Eckartsweier, Hesselhurst, Legelshurst, Sand)

Renchtal

- **Appenweier** Auflage: 2.600 (Nesselried, Urloffen)
- **Bad-Peterstal Griesbach** Auflage: 1.000
- **Durbach** Auflage: 1.300 (Ebersweier)
- **Lautenbach** Auflage: 600
- **Oberkirch** Auflage: 4.000 (Bottenau, Butschbach-Hesselbach, Haslach, Nußbach, Ödsbach, Ringelbach, Stadelhofen, Tiergarten, Zusenhofen)
- **Oppenau** Auflage: 1.200 (Ibach, Lierbach, Maisach, Ramsbach)

Offenburg Umland

- **Bühl** Auflage: 440
- **Bohlsbach** Auflage: 450
- **Elgersweier** Auflage: 850
- **Fessenbach** Auflage: 420
- **Goldscheuer** Auflage: 1.700 (Hohnhurst, Marlen, Kittersburg)
- **Griesheim** Auflage: 560
- **Hohberg** Auflage: 1.900 (Diersburg, Hofweier, Niederschopfheim)
- **Neuried** Auflage: 3.100 (Altenheim, Dundenheim, Ichenheim, Müllen, Schutterzell)
- **Ortenberg** Auflage: 1.050
- **Waltersweier** Auflage: 550
- **Weier** Auflage: 400
- **Windschläg** Auflage: 700
- **Zell-Weierbach** Auflage: 1.050
- **Zunsweier** Auflage: 950

Lahr Umland

- **Friesenheim** Auflage: 3.800 (Heiligenzell, Oberschopfheim, Oberweier, Schuttern)
- **Kippenheim** Auflage: 3.050 (Schmieheim)
- **Mahlberg** Auflage: 2.750 (Orschweier)
- **Meißenheim** Auflage: 1.400 (Kürzell)
- **Rust Auflage:** 1.900
- **Seelbach** Auflage: 1.750 (Schönberg, Wittenbach)

Vorderes Kinzigtal

- **Berghaupten** Auflage: 800
- **Gengenbach** Auflage: 3.000 (Bermersbach, Reichenbach, Schwaibach)
- **Ohlsbach** Auflage: 1.000

Oberes Kinzigtal

- **Haslach** Auflage: 8.600 (Fischerbach, Mühlenbach, Hofstetten, Steinach)
- **Hausach** Auflage: 6.400 (Gutach, Hornberg)
- **Wolfach** Auflage: 2.900 (Oberwolfach, Bad Rippoldsau-Schapbach)

- **Alpirsbach** Auflage: 1.600 (Ehlenbogen, Peterzell, Reinerzau, Reutin, Römlinsdorf)
- **Schiltach** Auflage: 1.800 (Schenkenzell)

reiff amtliche nachrichtenblätter.

Wir sind trotz Krise für Sie da!

Voller Vitalität

... in die Freiluftsaison. Mit Rat und Tat vom Malerfachbetrieb.

Frisch wie der Frühling und strahlend wie der Sommer: So wünschen Sie sich Ihre Fassade, Ihre Fenster, Ihren Gartenzaun? Packen wir diese und alle anderen Außenarbeiten gemeinsam an. Damit schnell alles schöner wird, länger hält und Ihnen rundum Freude macht. Beraten Sie sich mit uns. Wir sind mit Elan und Können für Sie da!

Malerfachbetrieb
R. Klein

Raiffeisenstraße 1
D-77704 Oberkirch

Telefon 07802 - 7553
www.klein-oberkirch.de

in der Leistung GROSS!

Wenn der Alltag zuhause manchmal schwerfällt.

Egal, wann Sie uns brauchen, wir sind für Sie da.

- Betreuung zuhause
- Begleitung außer Haus
- Hilfen im Haushalt
- Unterstützung bei der Grundpflege
- Demenzbetreuung
- Entlastung pflegender Angehöriger

Kostenübernahme durch alle Pflegekassen möglich.

Den Zeitumfang bestimmen Sie.

Kostenfreie unverbindliche Beratung.

Tel. 0781 125592 -00

ortenaukreis@homeinstead.de

www.homeinstead.de

Home Instead® Seniorenbetreuung

Zuhause umsorgt

Jeder Home Instead Betrieb ist unabhängig und selbstständig. © 2020 Home Instead GmbH & Co. KG

SONDERSEITEN
in den amtlichen Nachrichtenblättern

Wir sind trotz Krise für euch da!

Erscheinungstage:

3. April (Anzeigenschluss: 31. März 2020, 16 Uhr)
9. April (Anzeigenschluss: 6. April 2020, 16 Uhr)
17. April (Anzeigenschluss: 14. April 2020, 16 Uhr)

Information & Beratung:

Ihre **zuständige Mediaberaterin** oder unter **Tel.: 0781/504-1456 – anb.anzeigen@reiff.de**

reiff anb.

FRÜHLINGSERWACHEN IN DER ORTENA

UND MIT WELCHER ANZEIGE WECKEN SIE IHR
KUNDEN AUS DEM WINTERSCHLAF?

Immobilien

Wir suchen dringend
Häuser/Wohnungen
auch Grundstücke (bitte alles anbieten)

Ihre Vorteile:
-**keine Kosten für Verkäufer**!
-kostenloses Gutachten
-kostenloser Energieausweis
-seriös, erfahren, stark.....
Seit über 50 Jahren für Sie tätig!!!!

Tel: 07821-954580
info@ima-immobilien.de
IMA Immobilien GmbH
Alte Bahnhofstr. 10/4, 77933 Lahr

Elektro Wiegele

Meisterbetrieb und Fachgeschäft

Neu- und Umbauten
Renovierungen
Sprechanlagen

Satanlagen

Photovoltaikanlagen
- schlüsselfertig -

Haus- und Kleingeräte

Vorder- Winterbach 35
77794 Lautenbach
Tel. 07802/4671

					9		2	
		1	2		6		7	
8	3			7		9		
	8	9	5				4	2
		7		4		8		
3	2				1	7	9	
		5		9			8	3
	1		6		8	4		
	7		1					

Die Auflösung zu diesem SUDOKU finden Sie in dieser Ausgabe

Stellenmarkt

Werde Anlagemechaniker – Ein Beruf mit Zukunft

Bewirb dich jetzt und komme in unser Team:

BERNHARD MÜLLER
INNOVATIVE HEIZSYSTEME • SANITÄR

Höflestraße 13 | 77728 Oppenau | Tel. 0 78 04 / 91 06 75
info@heizungsbaumueller.de

www.heizungsbaumueller.de

Helfen Sie uns zu helfen

Wir suchen Menschen (m/w/d), die Sinn in einer Arbeit mit Senioren finden, die zuhause leben wollen. Flexible Arbeitszeit, wohnortnaher Einsatz im Ortenaukreis. Keine speziellen Fachkenntnisse notwendig, aber viel Herz für ältere Menschen.

Home Instead Ortenau Seniorenbetreuung

Wir freuen uns auf Ihren Anruf
unter: 0781/12559200 oder Ihre
E-Mail an: ortenaukreis@homeinstead.de

Home Instead® Seniorenbetreuung
Zuhause umsorgt

Mittelbadische Presse
ZEITUNGEN DER ORTENAU
Offenburger Tageblatt · Acher-Rench-Zeitung · Kehler Zeitung · Lahrer Anzeiger

OSTERÜBERRASCHUNG

für Sie selbst oder einen lieben Menschen!

4 Wochen lesen für nur 7,90 €

+ E-Paper gratis dazu!

Foto: shutterstock.de / Marka777, Osternest: © B. and E. Dudzinscy

07 81 / 504-55 55 · leserservice@reiff.de · www.mittelbadische.de/ostern2020

Alles, was Sie jetzt wissen müssen!

- ✔ Aktualisierende Live-News
- ✔ Zugriff auf 5 Lokalausgaben
- ✔ Abrufbar ab 3 Uhr morgens
- ✔ Lesbar auf bis zu 3 Geräten

Topaktuell informiert mit dem E-Paper der Mittelbadischen Presse.

E-Paper 4 Wochen lesen für einmalig 4,95 €

Foto: Sydna Productions/ shutterstock.com

Jetzt bestellen!

07 81 / 504-55 55
leserservice@reiff.de
www.mittelbadische.de

Mittelbadische Presse
ZEITUNGEN DER ORTENAU
Offenburger Tageblatt · Acher-Rench-Zeitung · Kehler Zeitung · Lahrer Anzeiger

GARTEN

START
– in die Gartensaison

Fachhändler mit Service!

- Rasenmäher Kundendienst
- Neuinstallation von Stihl Mähroboter durch unser Werkstatt-Team Thomas Klaus und Thomas Meier
- Kompetente Produktberatung

Besuchen Sie uns auch online unter:
»» www.j-kesselshop.de ««

KESSEL
ALLES FÜR DEN PROFI UND HEIMWERKER

ABEMA
Die Profis in und um's Haus GmbH

Bühlerfeldstraße 20 · 77652 Offenburg
Tel. 07 81 / 9 26 78 11

- Hausmeisterdienst
- Parkplatzpflege
- Landschaftspflege
- Baumfällung
- Objektbetreuung
- Winterdienst
- Rodung
- Entrümpelung

IHRE GARTENMÖBELPROFIS
GARTENMODE.DE
MIT ♥ AUS DEM SCHWARZWALD

Online sind wir weiterhin für Sie da!

Ausstellung: Am Güterbahnhof 3 | 77652 Offenburg
E-Mail: info@gartenmode.de | Tel.: 0781 28943070

Wir liefern gerne direkt zu Ihnen nach Hause!

NIE MEHR STREICHEN!
Geländer | Zäune | Sichtschutz | Tore | Bodendielen
aus Aluminium

Sie erreichen uns weiterhin telefonisch oder per Mail!
Besuchen Sie uns im Internet unter www.gz-alu.de

G&Z Alu-Systeme GmbH
Josef-Maier-Str. 1 | 77790 Steinach/Kinzigtal
Telefon 0 78 32 / 97 40 8-0 | info@gz-alu.de
Unsere erweiterte Außenausstellung ist rund um die Uhr begehbar.

Sonderseiten in den Amtlichen Nachrichtenblättern

03.04.	Wir bieten Unterstützung in Rechts- und Steuerfragen	Anzeigenschluss 31.03.
03.04.	Wir sind trotz Krise für Sie da!	Anzeigenschluss 31.03.
09.04.	Wir sind trotz Krise für Sie da!	Anzeigenschluss 06.04.

Möchten Sie Ihr Unternehmen auf diesen Seiten präsentieren?
Wir beraten Sie gern.
Telefon 07 81 / 504 -1456 · anb.anzeigen@reiff.de

reiff anb.

7	4	6	3	1	9	5	2	8
5	9	1	2	8	6	3	7	4
8	3	2	4	7	5	9	1	6
1	8	9	5	3	7	6	4	2
6	5	7	9	4	2	8	3	1
3	2	4	8	6	1	7	9	5
2	6	5	7	9	4	1	8	3
9	1	3	6	2	8	4	5	7
4	7	8	1	5	3	2	6	9

REJSEK
Dachdecker - Flaschner
Dachbegrünung • Eternit-Abbruch-Sanierung
Schornsteinsanierung • Terrassensanierung
Flachdachabdichtung • Steildächer
Fassadenverkleidung • Garagendachabdichtung
Hornisgrindestraße 3, 77871 Renchen
Tel.: 07843/ 995 66 36, Fax: 07843/995 66 35
Mobil: 0176 42 550 717
www.rejsek.de

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
0 39 44 - 3 61 60 · www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

UNIVERSITÄTS KLINIKUM FREIBURG
CCCF COMPREHENSIVE CANCER CENTER FREIBURG
TIGERHERZ
...WENN ELTERN KREBS HABEN
www.cccf-tigerherz.de

Nasse Wände?
Feuchter Keller?
Ihr Sanierungsexperte für die Beseitigung von Feuchte- und Schimmelschäden an Gebäuden
Abdichtungstechnik Joachim Hug
Alte Landstraße 40, 77749 Hohberg
07808 - 91 46 30 oder 0781 - 1 31 95 27
www.isotec.de/hug

Wir stellen ein:
Bauhandwerker (m/w/d)
aus Leidenschaft.
Komm zu uns ins Team!
hug@isotec.de
ISOTEC®
Wir machen Ihr Haus trocken

Plan B
Birks Liefer- und Abholservice

Unsere Ladengeschäfte bleiben bis auf Weiteres geschlossen.
Die Eröffnung unseres Standorts in Oppenau ist verschoben.
Ab sofort bieten wir Ihnen eine telefonische Beratung, Liefer- und Abholservice für Haushalts- und Elektrogeräte.
Der Kundendienst ist unterwegs. Wir freuen uns auf Ihren Anruf!
ELEKTRO BIRK
Erfolgreiche Gebäudetechnik
info@elektro-birk.de
www.elektro-birk.de
Tel. 07802 9357-0

LBS
Ihr Baufinanzierer!
Bezirksleiter Matthias Trayer
Tel. 07802 6730
matthias.trayer@lbs-sw.de

Landratsamt Ortenaukreis
Abfallwirtschaft
Eigenbetrieb
Aus gutem Grund ...
Erdaushub verwerten – aber richtig.
Mit einem Klick zur Erdaushubbörse:
www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de
Ihre Ansprechpartner:
Rolf Hurst, Tel. 0781 805-9682
Rainer Olschewski, Tel. 0781 805-9656

WIR KÖNNEN LOHN AUCH IN DER KRISE!
Beratung bei:
– Entgeltfortzahlung
– Kurzarbeitergeld bei Arbeitsausfällen
Unterstützung bei:
– Antragstellung
Unser Team aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern berät Sie umfassend zu allen Fragen.
Schultze & Braun
Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung
Achern | Kehl | Telefon 07841 708-400
www.schultze-braun-steuerberatung.de